

## Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen, branchen- oder ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht unterschreiten. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

## Gut zu wissen

Bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch eine längere und/oder höhere Förderung erhalten, wenn es erforderlich ist (zum Beispiel Zuschüsse für ältere oder (schwer-) behinderte Menschen).

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!



## Unternehmerservice

### Starker Service für Ihr Unternehmen.

Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Unternehmerservice

Westring 8

59065 Hamm

Telefon 02381 17-6822

Telefax 02381 17-2876

[www.jobcenter-hamm.de](http://www.jobcenter-hamm.de)

## Eingliederungszuschuss

**Bis es richtig passt.**

## Der Eingliederungszuschuss – bis es richtig passt

Sie möchten jemanden einstellen, aber die Bewerberin oder der Bewerber verfügt (noch) nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten? Sie sehen aber Potenzial und möchten in Ihre zukünftigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter investieren. Das Kommunale Jobcenter Hamm kann Sie mit einem monatlichen Zuschuss zu den Lohnkosten und damit bei Ihrer Investition in Ihr neues Personal unterstützen.

### Zielgruppe

Menschen mit reduziertem Leistungsprofil, deren Vermittlung erschwert und die Förderung zu deren beruflicher Eingliederung erforderlich ist.

## Fördervoraussetzungen

Zuschüsse sind einzelfallabhängig und werden in der Regel bewilligt, wenn

- der Antrag vor Einstellung gestellt wird,
- das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist,
- das Entgelt tariflich, branchen- oder ortsüblich ist,
- die Förderung Minderleistungen ausgleicht und
- die zukünftige Arbeitnehmerin oder der zukünftige Arbeitnehmer in den vergangenen vier Jahren nicht bereits bei Ihnen beschäftigt war.



## Höhe und Dauer der Förderung

Die Höhe und Dauer des Eingliederungszuschusses richten sich danach, welche Minderleistung bei der oder dem Arbeitsuchenden unter Berücksichtigung der Einschränkung der Arbeitsleistung und den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes im Einzelfall zu erwarten ist. Die Förderung kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und für eine Dauer von maximal 12 Monaten erbracht werden. Unter Beachtung der Nachbeschäftigungspflicht muss das Beschäftigungsverhältnis entweder unbefristet oder mindestens doppelt so lang vertraglich geregelt sein wie die Förderdauer.

Rechtsgrundlage: § 16 I SGB II i.V.m. §§ 88–92 SGB III.

